

1 **Eine Bielefelder BlöÙe**

2 **Besprechung des Buches von Gil Kwamo-Kamdem:**

3 *„Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW“*

4 **von**

5 **DIETMAR DAVID HARTWICH und NORBERT MEDER**

6

7 Es war den Rezensenten bis zur Lektüre des zu besprechenden Buches eine Ehre, ihre wissen-
8 schaftliche Biographie mit der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld verbunden zu
9 haben. Schließlich galt sie als renommierter Standort der universitären Erziehungswissenschaft.

10

11 Diese Bielefelder Universität verlieh Herrn Gil Kwamo-Kamdem, der laut Klappentext *«Polizei-*
12 *Beamter beim Land NRW»* ist, das Diplom in Pädagogik für eine Arbeit, die 2007 in Buchform
13 zur Veröffentlichung kam und den Titel trägt:

14

14 *«Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW. Zum Umgang mit Konfliktsituatio-*
15 *nen mit dem polizeilichen Gegenüber.»* VDM Verlag Dr. Müller, Saarbrücken 2007.

16

17 Nach der Lektüre des Buches von Herrn Kwamo-Kamdem schockiert uns, was an der Universität
18 Bielefeld aus der Fakultät für Pädagogik geworden ist. So wird es allen gehen, denen etwas an
19 dieser Fakultät liegt.

20

20 Das zu besprechende Buch bezeichnet einen Umstand, der kein Einzelfall ist, sondern ein exem-
21 plarisches Uding. Es handelt sich letztlich nicht um den Fall eines einzelnen Autors bzw. Kan-
22 didaten. Vielmehr geben sich alle hier Kollaborierenden eine BlöÙe:

23

23 - diejenigen, die die Arbeit von Herrn Kwamo-Kamdem betreut haben;

24

24 - die Fakultät, die offensichtlich Sonderbedingungen für das Studium von Polizisten hat;

25

25 - die Dienstherren bei der Polizei, die die Veröffentlichung der Arbeit nicht verhindert haben,
26 obwohl in ihr die polizeiliche Arbeit als nicht rechtsstaatskonform dargestellt wird;

27

27 - und schließlich der Autor selbst.

28

28 Diese Bielefelder BlöÙe trifft die ganze Disziplin der Erziehungswissenschaft und schädigt das
29 Ansehen des Faches schwer.

30

30 Es hat dennoch etwas Gutes, dass das Buch von Herrn Kwamo-Kamdem erschienen ist, weil die
31 Wirklichkeit, die es repräsentiert, ansonsten so nicht zum Vorschein gekommen wäre.

32

32 Was diesen Fall auszeichnet, ist:

33

33 1) der Umstand, dass in Bielefeld offenkundig polizeiliche Ausbildung im Fach Erziehungswis-
34 senschaft als universitäre Studienleistung anerkannt wird und somit das Diplom in vier Semestern
35 erworben werden konnte,

36

36 2) der Umstand, dass man in Bielefeld ein Diplom in Pädagogik erhalten kann für einen Text, der
37 wie ein polizeistaatliches Manifest gegen alles wirkt, was in der Pädagogik recht und billig ist,

38

38 3) der Umstand, dass in dem gesamten Verfahren akademische Kultur missachtet wird,

39

39 4) der Umstand, dass ein Text, der nicht nur die Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens nicht er-
40 füllt, sondern der ihnen geradezu spottet, als wissenschaftliche Qualifikationsarbeit akzeptiert
41 wurde.

42

43

44 Laut Klappentext absolvierte Herr Kwamo-Kamdem den Studiengang Pädagogik in vier Semes-
45 tern.

45

46 «Derzeitig arbeitet er an seiner Dissertation, welche sich ebenfalls mit der Bedeutung pädagogischen Wissens in Bezug auf Konfliktsituationen im polizeilichen Alltag beschäftigt.»
47
48 Das Studienangebot der Bielefelder Fakultät für Erziehungswissenschaft (ehemals für Pädagogik)
49 erlaubt es offensichtlich, einen Diplom-Studiengang in vier Semestern zu durchlaufen.
50 Wann sind in diesen vier Semestern die für das erziehungswissenschaftliche Studium obligatorischen Praktika absolviert worden? Gilt an der Universität Bielefeld der dienstliche Einsatz eines
51 Polizisten als wissenschaftliches Praktikum und gelten Teile der Ausbildung zum Polizisten als
52 universitär anzuerkennendes Äquivalent für Studien in der Erziehungswissenschaft?
53

54
55 Da dem Prüfungsamt bestimmt kein Versäumnis unterlaufen ist, muss wohl die Möglichkeit einer
56 so beispiellos kurzen Studienzzeit von professoraler Seite geschaffen worden sein. Das lässt ent-
57 weder auf den Umstand schließen, dass der Kandidat als Genie eingeschätzt wurde oder dass in
58 diesem Verfahren ein politischer Wille in der Fakultät zum Tragen kommt.
59

60 Dass eine wissenschaftlich mangelhafte Arbeit gelegentlich mit Kulanz behandelt wird, ist an sich
61 kein Missstand. Das formal Ungenügende des besprochenen Textes wäre daher auch an sich noch
62 kein Grund, seine Veröffentlichung zum Anlass einer Rezension zu nehmen. Orthogra-phisch,
63 syntaktisch, terminologisch, argumentativ, methodisch, habituell, theoretisch – überhaupt in
64 Gänze – ist das Buch unter aller Debatte. Die formalen Aspekte für sich genommen geben ja auch
65 nur Aufschluss über die Leistungsstandards, die tatsächlich in Bielefeld für Qualifikationsar-
66 beiten herrschen.

67 Durch die Annahme dieser Arbeit jedoch, in der all das mit Füßen getreten wird, was Pädagogik
68 inhaltlich ausmacht, verhöhnt sich die universitäre Pädagogik als Disziplin selbst.
69

70 **Zu wissenschaftsmethodischen Aspekten der Veröffentlichung**

71
72 Die an der Bielefelder Fakultät für Erziehungswissenschaft als Qualifikation akzeptierte Arbeit
73 von Kwamo-Kamdem umfasst hundert großzügig formatierte Seiten, von denen ca. zwanzig Sei-
74 ten Tabellen und siebenundzwanzig Seiten Fragebogenbeschreibungen enthalten, die verquickt
75 sind mit den Einzelergebnissen, was schon methodisch-prinzipiell ungeschickt ist.

76 Die Seitenzahlanalyse für das Ganze der Diplomarbeit ergibt, dass mindestens ein Drittel des
77 Textes üblicherweise in den Anhang gehört. Der verbleibende Text besteht aus ca. zehn Seiten, in
78 denen auf unreflektiertem Proseminar-Niveau die Fragestellung und der theoretische Hintergrund
79 vorgestellt werden. Weitere ca. zehn Seiten beschreiben auf niedrigem empirisch-methodischem
80 Niveau die Konzeption eines Fragebogens. Dabei wird auf das Konzept der Mitarbeiterbefragung
81 wie auf einen Lückenfüller zurückgegriffen – ein Konzept, das in keinem Punkt auf die vorge-
82 nommene Befragung passt.

83
84 Mit dem folgenden Zitat ist das methodologische Niveau der Arbeit bezeichnet:

85 «Zufriedene Mitarbeiter sind zwingende Grundbedingung für gegenwärtigen und zukünftigen
86 Unternehmenserfolg. Und kein anderes Instrument ist so geeignet wie die Mitarbeiterbefragung
87 (MAB), um Mitarbeiter [...] für mehr Engagement im Unternehmen zu motivieren (vgl. Domsch/
88 Ladwig, Handbuch der Mitarbeiterbefragung, 2000, Vorwort)

89 Da Konfliktsituationen mit dem polizeilichen Gegenüber einen Großteil der Arbeit eines
90 Polizeibeamten 'auf der Straße' ausmachen, ist ein erfolgreiches Auflösen solcher Situationen für
91 den Polizeibeamten bezüglich der Arbeitsmoral [sic!] besonders wichtig. Die MAB mit der von mir
92 [...] dargestellten Leitfrage bzw. Leitthese kann dazu beitragen, die Arbeitsmoral unter diesem
93 Aspekt zu verbessern [...].» (S.14f.)
94

95 Was hat das mit der durch Kwamo-Kamdem vorgenommenen Befragung zu tun? Der Autor gibt
96 darauf keine Antwort. Wer ihm dies durchgehen ließ, kann von der Begründung methodischer
97 Entscheidungen keine Ahnung haben.

98 Die Behauptungen, die Kwamo-Kamdem aus dieser von ihm durchgeführten Befragung seiner
99 Bielefelder Polizei-Kollegen ableitet, werden auf gut zwanzig Seiten präsentiert und dies dann auf
100 weiteren zehn Seiten (Zusammenfassung/Fazit) fast nur wiederholt. Bei der Interpretation der
101 Befragungsergebnisse muss der Autor zumeist in den Modus von Vermutung und von hypothe-
102 tischen Wissensformen übergehen, was zeigt, dass der Fragebogen so entwickelt wurde, dass
103 aufgrund der quantitativen Ausprägungen der Items keine eindeutigen theoretischen Aussagen
104 gemacht werden können.

105

106 Kwamo-Kamdem formuliert sein Forschungsproblem so:
107 *«Die Frage lautet nun, inwiefern die Polizeibeamten die Bedeutung pädagogischen Wissens bzw.*
108 *das Wissen um pädagogische Theorien einschätzen? Und ob sie dieses erlernte Wissen im poli-*
109 *zeilichen Alltag anwenden.*

110 *Um diese Fragestellung beantworten zu können, müssen die Polizeibeamten des Landes NRW be-*
111 *fragt werden. Da eine Mitarbeiterbefragung (MAB) von ca. 20 000 Polizisten [...] im Streifen-*
112 *dienst in NRW den Rahmen dieser Diplomarbeit sprengen würde, bezieht sich die Mitarbeiterbe-*
113 *fragung (MAB) dieser Diplomarbeit auf die Polizeibeamten im Streifendienst der Stadt Bielefeld.*
114 *Die Beamten in Bielefeld sollen einen Fragebogen beantworten, der gezielt auf die oben aufge-*
115 *zeigte Fragestellung eingehen wird. Der Großteil dieser Diplomarbeit soll also quantitativen*
116 *Forschungsteil beinhalten. Nur auf diesem Wege ist es möglich, eine wissenschaftlich kritikresis-*
117 *tente Antwort auf die oben aufgezeigte Fragestellung zu finden.» (S.3)*

118

119 Es erweisen sich einige Fragen als so gestellt, dass die Antwort der Befragten aus systemischen
120 Gründen schon eindeutig ausfallen muss. Z.B. das Fragebogenitem ‚Wenn ich in eine Konfliktsi-
121 tuation mit dem polizeilichen Gegenüber gerate, fühle ich mich sicher und in der Lage die Situa-
122 tion zu meistern‘ hat bei ‚trifft nicht zu‘ den Wert 0, weil diejenigen, die hier hätten positiv ant-
123 worten können, entweder längst den Dienst quittiert haben oder sich vom Dienst ‚auf der Straße‘
124 haben abziehen lassen. Also ist die Frage methodisch nicht gut gestellt. Es ließen sich weitere
125 Schwächen in der Fragestellung aufzählen, vor allem solche, in denen die Kategorien von Begriff
126 und Sache, Theorie und Praxis vermischt werden. Z.B. die Frage:
127 *«Verwenden Sie die im Studium vermittelten pädagogischen Theorien und Begrifflichkeiten in*
128 *Ihrem jetzigen polizeilichen Alltag, wenn Sie in Konfliktsituationen geraten?» (S.38)*

129 Bezieht sich diese Frage auf die Verwendung von Begrifflichkeiten in der Kommunikation mit
130 dem so genannten ‚polizeilichen Gegenüber‘ oder sollen die mit diesen Begrifflichkeiten ge-
131 meintenen Sachverhalte realisiert werden oder soll der Polizeibeamte diese Begrifflichkeiten zur In-
132 terpretation der Situation verwenden?

133

134 Es würde einem schon Schwierigkeiten bereiten, das Ganze als Vordiplom-Arbeit anzunehmen,
135 da die Arbeit wie ein Kompilat aus einer Proseminar-Hausarbeit zu ‚Konflikttheorien/Aggres-
136 sionstheorien‘ und Übungen aus dem ‚Integrierten Methodenkurs‘ wirkt.

137 In der Tat legte Kwamo-Kamdem laut eigener Angabe in der Einleitung (S. 2) bereits seine Vor-
138 diplom-Hausarbeit im Jahre 2005 mit dem Titel ‚Bedeutung pädagogischen Wissens in der Aus-
139 bildung bei der Polizei NRW‘ vor. Das Vordiplom ist dann wohl im ersten Semester abgelegt
140 worden. Außerdem scheint die Vordiplom-Arbeit selbst noch den inhaltlichen Hauptteil der Di-
141 plom-Arbeit auszumachen.

142 Die quantitativen Erweiterungen der Diplomarbeit gegenüber der leicht zu rekonstruierenden
143 Vordiplomarbeit ergeben sich aus der Befragung und den zahlreichen Redundanzen. Kürzen wir
144 diese, bleibt ein höchstens zehneitiger Text. Wenn die Erweiterung der Diplomarbeit zur Disser-
145 tation genauso bewerkstelligt wird wie die Erweiterung der Vordiplomarbeit zur Diplomarbeit,

146 dann ist ein Glanzstück redundanter Formulierungskunst zu erwarten. Bei all dem unternimmt
147 Herr Kwamo-Kamdem nicht den Versuch, zu argumentieren, sondern konzentriert sich auf das
148 rein Deklarative.

149
150 Diejenigen in Bielefeld, die einen solchen Kandidaten promovieren wollen, qualifizieren sich da-
151 mit in jedem Falle selbst:

152 - entweder erweisen sie sich als Wundertäter in Sachen Hochschuldidaktik, wenn es ihnen ge-
153 lingt, einen Kandidaten, der ins Promotionsstudium mit einer Diplomarbeit eintritt, die selbst als
154 Vordiplomarbeit nicht ausreichend ist, auf ein Niveau zu heben, auf dem eine immerhin mit 'aus-
155 reichend' zu bewertende Promotionsschrift entstehen kann

156 - oder sie qualifizieren den Kandidaten und sich selbst dadurch, dass man das ganze Fach akade-
157 misch disqualifiziert, indem ein an diese Diplomarbeit anschließender Text als Promotionsschrift
158 akzeptiert wird.

159

160 **Zu inhaltlichen Aspekten der Veröffentlichung**

161

162 Nachdem wir gesehen haben, was formal und methodisch von Herrn Kwamo-Kamdems Buch zu
163 halten ist, schauen wir, womit wir inhaltlich konfrontiert werden. Der Text beginnt wie folgt:

164 *«Ein Großteil der Arbeit eines Polizeibeamten definiert sich durch die Arbeit am Bürger. Das*
165 *heißt, der Polizeibeamte verbringt viel Zeit damit, die Bedürfnisse, Sorgen und Anliegen des Bür-*
166 *gers zu bearbeiten.»* (S.1, Zeile 1-3) *«Oftmals handelt es sich jedoch um Konfliktsituationen zwi-*
167 *schen mehreren Menschen, zu denen die Polizeibeamten dann gerufen werden. Auch gibt es viele*
168 *Ereignisse, in denen sich Konflikte im Laufe der Bearbeitungszeit durch die Polizeibeamten erge-*
169 *ben.»* (S.1, Zeile 5-9) *«Da sich, wie eingangs erwähnt, die polizeiliche Arbeit vor allen Dingen*
170 *durch die Arbeit am Bürger definiert, wird hier schon deutlich, dass im Leben eines Polizeibeam-*
171 *ten eine Reihe von Konflikten zu lösen sind.»* (S.1, Zeile 10-13)

172 Was soll das heißen:

173 'Da sich die polizeiliche Arbeit durch die Arbeit am Bürger definiert, sind im Leben eines Poli-
174 zeibeamten eine Reihe von Konflikten zu lösen'? Ist mit dem 'Leben eines Polizeibeamten' des-
175 sen Privatleben gemeint, das in Konflikt mit der Berufsausübung kommt? Ist die Lebensarbeits-
176 zeit eines Polizisten gemeint, die ja einander abwechselnde politische Regime abdecken kann, in
177 deren Dienst er sich stellt? Ist mit dem Ausdruck 'Leben eines Polizisten' angedeutet, dass es für
178 Polizisten keine Differenz von polizeilicher Tätigkeit und Privatleben gibt? Was für 'Konflikte'
179 sind gemeint, die zu lösen sind in diesem 'Leben', das sich 'durch die Arbeit am Bürger' defi-
180 niert, der für Kwamo-Kamdem das 'polizeiliche Gegenüber ist'? Nach einigem Hin und Her, das
181 folgt, meinen wir dann doch eine Antwort auf diese Frage zu erhalten.

182 Kwamo-Kamdem schränkt seinen Gegenstandsbereich so ein:

183 *«Diese Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit Konflikten zwischen Polizeibeamten und dem*
184 *Bürger bzw. mit Konflikten zwischen zwei Parteien, unabhängig von der Polizei.»* (S.4)

185 Kwamo-Kamdem übergeht also jenen Konflikt, der *«intrapersonal aufgrund des gleichzeitigen*
186 *Aufeinandertreffens z.B. zweier oder mehrerer Motive in ein und derselben Person ausgetragen*
187 *werden»* (S.1) könnte, man nennt ihn gemeinhin den 'Gewissenskonflikt'. Dass ein solcher sich
188 möglicherweise bei der Verquickung des Staatlichen mit dem Menschlichen, des Systemischen
189 mit dem Personalen, des Juristischen mit dem Ethischen, des Polizeilichen mit dem Pädagogi-
190 schen ergeben könnte, kommt Kwamo-Kamdem nicht soweit in den Sinn, dass er es einer geson-
191 derten Erwähnung für Wert hielte.

192

193 Bei den Konflikten 'zwischen Parteien' sind rein rechnerisch vier Kombinationen möglich:

194

195 1) Keine der Konfliktparteien gehört der Polizei an (z.B. zwei Menschen raufen miteinander und
196 die Polizei kommt dabei überhaupt nicht ins Spiel),
197 2) eine Konfliktpartei wird von der Polizei gestellt, die anderen Parteien, die unter sich im Kon-
198 flikt liegen, nicht (z.B. zwei Menschen raufen miteinander, ein Polizist kommt hinzu und rauft
199 mit, etwa in der Absicht, so die Rauferei zu beenden),
200 3) eine oder mehrere Konfliktparteien liegen mit der Polizei im Konflikt (z.B. ein Mensch geht
201 auf einen Polizisten los oder ein Polizist geht auf einen Menschen los),
202 4) alle Konfliktparteien werden von der Polizei gestellt (z.B. zwei Polizisten raufen miteinander).
203
204 Kwamo-Kamdem gibt vor, sich für die Behandlung der Fälle 1) und 3) zu entscheiden. Was der
205 Fall 1), der Konflikt *‘zwischen zwei Parteien, unabhängig von der Polizei’*, in der Arbeit zu such-
206 en haben soll, bleibt offen. Die Arbeit will sich laut Untertitel ja eigentlich *«Zum Umgang mit*
207 *Konfliktsituationen mit dem polizeilichen Gegenüber»* äußern. Tatsächlich kommt Kwamo-Kam-
208 dem auf diesen Fall nicht zu sprechen, sondern meint den Umgang von Polizisten mit Nicht-Poli-
209 zisten. Es geht Kwamo-Kamdem wohl um die Fälle 2) und 3).
210
211 Diesbezüglich präzisiert Kwamo-Kamdem seine Perspektive. Er versucht dazu, die Autorität des
212 tschechisch-amerikanischen Soziologen Egon Bittner (geb. 1921) in Anspruch zu nehmen. Das
213 klingt bei Kwamo-Kamdem dann so:
214 *«Eine entscheidende Theorie für diese Arbeit ist die Theorie Bittners. Seine Arbeit offenbart eine*
215 *starke polizeiliche Ausrichtung.»* (S.6)
216 Was soll man unter einer ‘starken polizeilichen Ausrichtung’ verstehen, die sich ‘offenbart’? Wir
217 lassen hier die Frage dahingestellt sein, ob Bittner selbst eine Soziologie der institutionalisierten
218 Gewalt vorlegen wollte oder sich nur als Haussoziologe der Polizei in den Vereinigten Staaten
219 verdingte. Vielleicht hält Herr Kwamo-Kamdem auch irgendwie dafür, dass Bittner als
220 Rechtsphilosoph das Setzen eines staatlich-polizeilichen ‘Gewaltmonopols’ rechtfertigen will,
221 anstatt eine Soziologie vorzulegen? Trotz der entscheidenden Rolle, die die Bittnersche Theorie
222 für die Arbeit von Kwamo-Kamdem spielen soll, wird auf Bittner selbst nicht eingegangen. Kwa-
223 mo-Kamdem bescheidet sich darauf, auf die Seiten 262-264 in Heitmeyers und Hagans Interna-
224 tionalem Handbuch der Gewaltforschung (2002) zu verweisen.
225 Was Kwamo-Kamdem dem Leser zu denken aufgibt, ist dieses:
226 *«Egon Bittner hat in seinen Aufsätzen zum Thema ‚Polizeiarbeit‘ versucht, verschiedene Ursa-*
227 *chen für konflikt- bzw. gewalthaltiges Verhalten zwischen Polizeibeamten und dem Bürger aufzu-*
228 *zeigen. Die Arbeit Bittners gilt als Agenda der Polizeiforschung, vor allen Dingen in der eng-*
229 *lisch-sprachigen Welt (vgl. Brodeur in Heitmeyer/Hagan 2002, S. 262). Ihr soll deshalb eine zen-*
230 *trale Position beigemessen werden.»*
231
232 Kwamo-Kamdems Denkversuche kreisen um das Wort ‘Gewaltmonopol’.
233 Egon Bittner setzt am Fakt der Verrechtlichung staatlicher Gewaltanwendung an, um so zu einem
234 soziologisch brauchbaren Staatsbegriff zu kommen.
235 Mit dem auf die Bittner’sche Soziologie zugeschnittenen Staatsbegriff sind aber nicht die poli-
236 tischen und juristischen Bedingungen zum Erfülltsein von Rechtsstaatlichkeit im Sinne des
237 Grundgesetzes greifbar. So scheint Kwamo-Kamdem zu glauben, dass juristisch und politisch zu
238 fordernde Rechtlichkeit (‘Legitimität’) gesichert ist, solange jegliche Gewaltanwendung vonsei-
239 ten der Angehörigen der staatlichen (oder der delegierten privaten) Erzwingungsstäbe Verrecht-
240 lichung (Legalisierung) durch Gesetze oder zumindest durch konkrete Rechtsprechung erfährt.
241
242 Der deutsche Rechtsstaatsgedanke, wie er sich in unterschiedlichen Etappen von der wilhelmi-
243 nischen bis hin zur Weimarer Verfassung entwickelt hat, gestaltete sich 1949 im Grundgesetz
244 völlig neu als ein Faktor, der Macht- und Gewaltstaatlichkeit einschränken und die Eindämmung

245 staatlich betriebener Unmenschlichkeit garantieren sollte. Das ist ein in unsere Rechtstradition
 246 implantiertes Proprium.
 247 (Dass dieses juristische Implantat von Sicherheits- und Machtstaatsdenkern in Deutschland abge-
 248 stoßen wird, ist tragisch und liegt vielleicht daran, dass es nie den Status eines Deutungsmusters
 249 erreicht hat, das über Generationen hinweg Konsens begründen konnte.)
 250 Die angelsächsischen Rechtstraditionen sind es gewohnt, die Aufgabe, den Machtstaat nicht aus-
 251 arten und ausufern zu lassen, mit anderen Faktoren und Mitteln einzulösen. Ihnen ist das grundge-
 252 setzliche Rechtsstaatskonzept so nicht geläufig. Daher ist die Berufung Kwamo-Kamdems auf
 253 Bittner fatal, da durch das Übersehen der Differenz der Ansätze in den Rechtstraditionen das
 254 ‘Gewaltmonopol’ von der grundgesetzlichen Rechtsstaatlichkeitsforderung abgekoppelt wird.
 255 Diese Forderung zielt ja gerade auf eine Einschränkung der Machtstaatlichkeit der Staatsgewalt
 256 ab. Sodann wird durch einen – übrigens unhaltbaren – Bezug Kwamo-Kamdems auf den nicht ju-
 257 ristischen, sondern soziologischen Staatsbegriff Bittners das ‘Gewaltmonopol’ im Sinne einer Ge-
 258 neralermächtigung zur polizeilich-militärischen Gewalttätigkeit verstanden. Gegenüber einem
 259 solchen Monopolanspruch steht Widerstand folglich generell als illegitim da, auch wenn solcher
 260 sittlich geboten ist. Wie konnten die Korrektoren nur einen so folgenreichen Kategorienfehler
 261 hinnehmen?
 262 Dass bundesrepublikanische Sicherheitspolitiker sich der grundgesetzlichen Rechtsstaatlichkeits-
 263 forderung nicht verpflichtet wissen, ist schon mehr als genug. Wenn von Pädagogen solches Den-
 264 ken geteilt wird, dann ist der pädagogische Notstand gegeben.
 265 Wenn – das ist der Gedanke des Grundgesetzes – der moderne Staat für seine Erzwingungsstäbe
 266 schon den Gebrauch physischen Zwanges mit einer gewissen Ausschließlichkeit beansprucht, so
 267 ist dieser Anspruch zu begrenzen durch Rechtsstaatlichkeit im Sinne von Freiheit garantierender
 268 Rechtssicherheit vor staatlicher Allgewalt.
 269 Bei Kwamo-Kamdem hingegen kommt die sekuritaristische Ideologie voll zum Tragen, nach der
 270 die ‘Rechtsstaatlichkeit’ eines Staatswesens durch die Behauptung des ‘Gewaltmonopols’ über-
 271 haupt erst erfüllt wird.
 272
 273 Kwamo-Kamdem fährt zu zitieren fort:
 274 *«Bittner gibt an, dass der Staat, somit auch die Polizei als ausführende Gewalt, mit dem Monopol*
 275 *des legitimen Gebrauchs von Gewalt ausgestattet sei (vgl. Brodeur in Heitmeyer/Hagan 2002, S.*
 276 *262).» (S.6)*
 277 In Kwamo-Kamdems (nicht in Bittners) Terminologie meint das Wort ‘Gewalt’ in der Verwen-
 278 dung ‘ausführende Gewalt’ einmal ‘(ausführende) Funktion, Institution, Größe’ und im selben
 279 Satz in der Verwendung ‘Gebrauch von Gewalt’ eben ‘physische Zwanganwendung’. Davon
 280 darf man sich nicht verwirren lassen. Dann heißt es weiter:
 281 *«Außerdem gibt Bittner an, dass die Befugnis zum Einsatz von Gewalt, gleich welcher Art, als*
 282 *Kern der Rolle der Polizei anzusehen sei (vgl. Brodeur in Heitmeyer/Hagan 2002, S. 262).» (S.6)*
 283
 284 Kwamo-Kamdem unterschiebt Bittner Formulierungen, die bei Bittner so nie angetroffen werden
 285 können. An welche Gelegenheiten zum ‘Einsatz von Gewalt’ durch Polizisten denkt Kwamo-
 286 Kamdem? An die handgreifliche Beendigung einer Party, von der Ruhe störender Lärm ausgeht?
 287 An das beherzte Eingreifen in einen Ehestreit? An die Befriedung von Fußballkrawallen? An die
 288 Entfesselung der in der Bereitschaftspolizei konzentrierten Gewalt, wie sie z.B. im Aufmarsch
 289 gegen die Protestaktionen in Heiligendamm im Sommer 2007 erlebt wurde?
 290 Kwamo-Kamdem schweigt sich darüber aus und die Betreuer der Arbeit haben anscheinend nicht
 291 nachgefragt. Dass es Anwendung von Gewalt durch Polizisten gibt, die sittlich verwerflich ist
 292 oder die im Rahmen der geltenden Gesetze rechtlich nicht gedeckt ist, stellt Kwamo-Kamdem
 293 nicht zur Diskussion.
 294

295 Was versteht Kwamo-Kamdem unter der Bittner unterstellten Wendung: ‘Gewalt, gleich welcher
296 Art’? Ökonomische Gewalt, informationelle Gewalt, kommunikative Gewalt, institutionelle Ge-
297 walt, verbale Gewalt, psychische Gewalt, militärische Gewalt? Der Ausdruck ‘Gewalt, gleich
298 welcher Art’ schließt eine solche Weite der Bedeutung nicht aus.
299 Die sich wiederholende Verbalform ‘gibt an’ („Außerdem gibt Bittner an, dass...“) ist dem uni-
300 versitären Leser sicherlich weniger vertraut. Sie stammt wohl eher, wie etliche Wendungen in
301 Kwamo-Kamdems Text, aus dem Polizistenjargon und kommt vor, wenn ‘Angaben zur Person
302 gemacht werden’ oder wenn Anzeige Erstattende oder polizeilich Befragte bzw. Verhörte etwas
303 ‘angeben’.
304 Hätte Herr Kwamo-Kamdem wirklich an einer Universität studiert, dann hätte er gelernt, in wis-
305 senschaftlichen Arbeiten die Sprache der Polizei zu verlassen, um sich wissenschaftlicher Spra-
306 che zu bedienen. Dann hätte er auch verstanden, dass Bittner nichts ‘angibt’, sondern definiert:
307 Dabei kommt in der Bittnerschen Definition der Ermächtigung zur Ausübung von Gewalt (und
308 nicht ihrer tatsächlichen Ausübung) eine definitionstragende Funktion zu. Dass bei Bittner selbst
309 die Quelle zu dieser Ermächtigung unterbestimmt bleibt, fällt Kwamo-Kamdem nicht auf. Gerade
310 diese Unterbestimmtheit macht ja die leider zu wenig diskutierte Ambiguität des Bittnerschen
311 Ansatzes aus. Und vielleicht ist es gerade diese Ambiguität, die jene, die für die Polizei denken,
312 dazu einlädt, Bittners Lehren für das Theoretisieren polizeilicher Wirklichkeitswahrnehmung her-
313 anzuziehen.
314
315 Es passt, wenn uns Bittners Lehren von Kwamo-Kamdem mit Hinweis auf Heitmeyers Handbuch
316 als ‘Agenda der Polizeiforschung’ vorgestellt werden, d.h. als ‘Forschung’ im Sinne einer als Ei-
317 genwert auftretenden Polizeilichkeit. Ein Soziologe wie Luhmann rezipiert Bittner in der ‘Rechts-
318 soziologie’ nicht. Und Kwamo-Kamdem bezieht sich dann auf Bittner auch nur vermittels eines
319 Handbuchartikels. So kommt Kwamo-Kamdem auch nicht auf die Frage, ob jedwede faktisch-le-
320 gale Ermächtigung auch sittlich lizit oder pädagogisch legitim sei. Daher kann Kwamo-Kamdem
321 ganz frei weiter schreiben mit Bezug auf ‚die Befugnis zum Einsatz von Gewalt, gleich welcher
322 Art,‘ als ‚Kern der Rolle der Polizei‘:
323 «Bittner begründet diese These damit, dass im Prozess einer sozialen Befriedung des Staates der
324 legitime Gebrauch physischen Zwangs in den Händen einer öffentlichen Institution konzentriert
325 sein sollte, dass [sic!] einem gewählten Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist (vgl. Bro-
326 deur in Heitmeyer/Hagan 2002, S. 263). Bittner geht außerdem davon aus, dass die Polizei zur
327 Lösung von Problemen bzw. Konflikten in der Regel Gewalt einsetzt (vgl. Brodeur in Heit-
328 meyer/Hagan 2002, S. 264).» (S.6)
329 Davon geht Bittner nicht aus, sondern von der Definition, nach der die rechtlich gedeckte Mög-
330 lichkeit des Einsatzes physischen Zwanges durch Polizisten von Legitimierungsprozessen beglei-
331 tete institutionalisierte Gewalt (‘force’) sei. Dass die Polizei eine Formation darstellt, die, wie
332 Kwamo-Kamdem sich ausdrückt, zur Lösung von Problemen in der Regel Gewalt einsetzt, sagt
333 Bittner so nicht.
334
335 Die Übersetzung des Bittnerschen Ausdruckes ‘force’ (zum Einsatz physischen Zwanges legiti-
336 mierte Kraft) mit ‘Gewalt’ ist eigenartig tendenziös. Bittner spricht ja nicht von ‘violence’. Von
337 Polizisten zu meinen, sie seien ‘violent’ (gewalttätig), ist eher in polizeikritischen Kreisen üblich
338 und die Darstellung der Polizei als ‘violent’ läuft doch auch der von der polizeilichen Öffent-
339 keitsarbeit betriebenen Selbstdarstellung zuwider. Das spricht nicht an sich gegen die Arbeit
340 Kwamo-Kamdems. Eine solche Darstellung ist dann wissenschaftlich geboten, wenn sie sachlich
341 angemessen ist. Nur meint Kwamo-Kamdem ja, wir werden es noch sehen, ‘Gewaltanwendung’
342 durch Polizisten sei ‘legitim’, vom Gesetzgeber grundsätzlich gestattet und überhaupt als Mittel
343 der Problemlösung durch Polizisten unvermeidbar.
344

345 Was stützen lässt, ist die ‘Begründung’, die Kwamo-Kamdem für seine – Bittner in den Mund ge-
346 legte – These von der Allgegenwart von Gewalt beim polizeilichen Handeln anführt. Hier zitiert
347 er nämlich, man weiß nicht wieso, wieder Heitmeyers Handbuch:
348 «Ob Gewalt eingesetzt wird oder nicht, hängt von den Merkmalen der gegebenen Situation ab,
349 wie sie vom intervenierenden Polizeibeamten wahrgenommen wird [...]. (Brodeur in Heit-
350 meyer/Hagan 2002, S. 264).» (S.7) Und Kwamo-Kamdem schließt daraus: «Bittner zeigt hier
351 deutlich, dass es bei der Auflösung von Konflikten und Problemen besonders auf das Verhalten
352 des eingesetzten Polizeibeamten ankommt.» (S.7)
353 Man fragt sich, wie Kwamo-Kamdem auf diesen Schluss kommt? Es hieß doch in Heitmeyers
354 Handbuch, dass der Umstand, ob ein Polizeibeamter nun gewalttätig wird oder nicht, entweder
355 von den Merkmalen der (tatsächlich) gegebenen Situation abhängt oder aber von der jeweiligen
356 Wahrnehmung dieser Situation durch den Polizisten. Ganz deutlich wird dies im Handbuchartikel
357 nicht. Aus dieser Undeutlichkeit soll nun aber deutlich werden, dass es maßgeblich das Verhalten
358 des Polizisten ist, durch das es zur Auflösung von Konflikten und Problemen kommt. Welche Art
359 von Verhalten aber? Da lässt Kwamo-Kamdem keine große Wahl. Er sagte ja bereits, dass «die
360 Polizei zur Lösung von Problemen und Konflikten in der Regel Gewalt einsetzt.» (S.6)
361 Anstatt sich mit der Theorie Bittners oder mit dem Problem polizeilicher Gewaltanwendung und
362 ihrer Legitimation auseinander zu setzen, konstruiert sich Kwamo-Kamdem mit Hilfe des Heit-
363 meyerschen Handbuches einen Autor als Autorität. Die Text-Passage zu Bittner endet:
364 «Zusammenfassend stellt Bittner dar,» (Wo bitte?) «dass die Polizei in Konfliktsituationen durch-
365 aus legitimiert ist, Gewalt anzuwenden.» (S.7)
366 Es bleibt offen, ob er die Art und das Ausmaß der angewendeten Gewalt irgendwie einschränken
367 will oder aber wirklich, wie er sagt, «Gewalt, gleich welcher Art» meint. Das scheint auch seine
368 Bielefelder Korrektoren nicht weiter zu interessieren. Ebenso schweigt sich Kwamo-Kamdem
369 über die Bedingungen der Legitimität (Geltung) des Legalisierungsverfahrens von polizeilicher
370 Gewalt aus.
371
372 Was einem einen gewissen Aufschluss geben kann, ist das Wörtchen ‘durchaus’. Der von Kwa-
373 mo-Kamdem konstruierte Bittner ‘stellt dar’ (eine eigenartige sprachliche Wendung), dass die Po-
374 lizei zur Gewaltanwendung ‘in Konfliktsituationen’ «durchaus legitimiert ist». Mit diesem
375 ‘durchaus’ wischt Kwamo-Kamdem jeden Zweifel vom Tisch und man staunt, wie einfach das
376 geht.
377 Die Frage, welche Art und Weise von polizeilicher Gewalt Kwamo-Kamdem meinen kann, findet
378 im folgenden Satz des Abschnittes die Auflösung:
379 «In welcher Art und Weise liegt aber in der Entscheidungsbefugnis des einzelnen Polizeibeam-
380 ten.» (S.7)
381 Nach Kwamo-Kamdems so formulierter Aussage müsste es dann ja der ‘Entscheidungsbefugnis
382 des einzelnen Polizeibeamten’ unterliegen, ob ein nicht aussagewilliger Verhörter z.B. durch
383 Schläge zum Sprechen gebracht wird, ob durch den Entzug von Nahrung, Schlaf oder lebensnot-
384 wendigen Medikamenten etwa ein von der Polizei Verdächtigter dazu veranlasst wird, ein Ge-
385 ständnis zu unterschreiben. Ob auf Demonstrierende das Feuer eröffnet wird, ob eine Fesselung
386 vorgenommen werden darf und dergleichen mögliche Gewaltanwendungen mehr, das liegt eben –
387 so der Text – «in der Entscheidungsbefugnis des einzelnen Polizeibeamten».
388 Das darf doch so nicht gemeint sein.
389 Tatsächlich soll man hier nicht vergessen, was einem von Kwamo-Kamdem zwei Seiten zuvor
390 zur Beruhigung gesagt worden war: «... schließlich sind die Konflikte, die Polizeibeamte heute
391 auszutragen haben, nicht mehr mit den Konflikten von vor 50 Jahren vergleichbar.» (S.5)
392
393 1957? Wenn Kwamo-Kamdem dabei auf die nationalsozialistische Herrschaft hat anspielen wol-
394 len und sich einfach um zwanzig Jahre verrechnet hat, so ist dies keinem Korrektor in Bielefeld

395 aufgefallen. Es kann auch sein, dass Kwamo-Kamdem bestimmte Vorstellungen bezüglich der
396 50iger Jahre von Frau Sabine Andresen vermittelt bekam.
397 Frau Andresen fungiert an der Universität Bielefeld als Betreuerin der Arbeiten von Herrn Kwa-
398 mo-Kamdem. Sie ist Professorin für Allgemeine Erziehungswissenschaft an der Fakultät für Er-
399 ziehungswissenschaft und zählt zu ihren Forschungsschwerpunkten die Historische Bildungsfor-
400 schung und die Internationale Reformpädagogik.
401
402 In einem SPIEGEL-Interview vom 26. Februar 2007 sagt Frau Andresen in Bezug auf den Pädä-
403 gogen Bernhard Bueb und dessen 'Lob der Disziplin':
404 *«Doch wer Herrn Bueb beipflichtet, befürwortet die Rückkehr von Ideen aus den fünfziger Jahr-*
405 *en. Er [...] wendet sich gegen ein modernes Demokratieverständnis.»*
406 Was hat Frau Andresen gegen das bundesrepublikanische Demokratieverständnis der 50iger Jahre
407 einzuwenden? Welche Fortschritte hat die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland seit
408 den 50iger Jahren gemacht? Die Wiederbewaffnung? Der Radikalenerlass? Die Notstandsgeset-
409 ze? Die Raster- und die Schleierfahndung? Das Kontaktsperregesetz? Die Isolationshaft? Der Fi-
410 nale Rettungsschuss? Die Abschaffung des Rechtes auf Asyl? Der Große Lauschangriff? Das Be-
411 beschleunigte Verfahren? Die Sicherheitsverwahrung? Das Telekommunikationsgesetz? und der-
412 gleichen demokratische Errungenschaften mehr?
413
414 Nun führt Kwamo-Kamdem ein weiteres Werk ins Feld, R. Eckerts und H. Willems' 'Konfliktin-
415 tervention' (Opladen 1992): *«R.Eckert/ H. Willems vertreten die Auffassung, dass: '... moderne*
416 *demokratische Gesellschaften im Vergleich zu anderen, nicht demokratisch verfassten Gesell-*
417 *schaften, ein relativ niedriges internes Gewaltniveau aufweisen' (vgl. [sic!] R. Eckert/ H. Willems*
418 *1992, S. 27).»*
419 Kwamo-Kamdem nimmt das so hin. Vergleichen wir das 'interne Gewaltniveau' der Gesellschaft
420 des Baka-Volkes im Äquatorialen Regenwald des Bantu-Beckens mit jenem, das in den Vereinig-
421 ten Staaten von Amerika herrscht, dann müsste es sich bei den noch steinzeitlich lebenden Bakas
422 in Kamerun um eine 'moderne demokratische Gesellschaft' handeln, bei der nordamerikanischen
423 Gesellschaft jedoch nicht. An diesem Beispiel wird deutlich, wie überlegt Kwamo-Kamdem seine
424 Quellen zu selegieren und kritisch zu werten versteht: überhaupt nicht.
425
426 Moderne Gesellschaften, wenn sie denn demokratisch sind, können sogar einen vergleichbar ho-
427 hen Grad an Gesetzesübertretungen aufweisen, eben weil die Inkaufnahme von Gesetzesübertre-
428 tung der Preis ist, der in der tatsächlich demokratischen Gesellschaft der Freiheit gezollt wird,
429 'Freiheit' verstanden als bürgerliche Freiheit von polizeilicher Totalüberwachung zum angebli-
430 chen Zwecke der Kriminalitätsprävention.
431 Aber so soll man als Polizist vielleicht besser gar nicht denken. Wenn jedoch eine Person als Po-
432 lizist auf so polizeiliche Weise von Demokratie denkt, wie steht dieselbe Person als 'Pädagoge'
433 dann zu Bernhard Buebs 'Lob der Disziplin'? Frau Andresen jedenfalls, die sich zur Hüterin des
434 'liberalen Gesellschaftsmodells' erklärt, erweist sich bei der Auswahl ihrer akademischen Kan-
435 didaten in keiner Hinsicht als zu anspruchsvoll. So erscheint Herr Bueb gegenüber dem, was ei-
436 nem hier aus Bielefeld zugemutet wird, als ein wahrer Ausbund an Liberalität. Bueb, der ab 1971
437 Assistent Hartmut von Hentigs in Bielefeld gewesen war, verlässt in allem, was bei ihm strittig
438 erscheinen muss und zu bestreiten ist, den Boden des Pädagogischen nicht. Kwamo-Kamdem hin-
439 gegen betritt ihn nie.
440
441 Kwamo-Kamdem schließt direkt an die Eckert-Willems'schen Fragwürdigkeiten an und schreibt:
442 *«Die Gründe für die Auffassung erklären sie damit ...»* (S. 7)
443 Eckert und Willems 'erklären Gründe für ihre Auffassung', dass demokratische Gesellschaften
444 ein relativ niedriges internes Gewaltniveau aufweisen? Kwamo-Kamdem wollte wohl sagen, dass
445 sie 'Gründe für ihre Auffassung anführen' oder 'ihre Auffassung so und so begründen', jedenfalls

446 berichtet uns Kwamo-Kamdem, dass nach Eckert und Willems das angeblich relativ niedrige Ge-
447 waltniveau in modernen demokratischen Gesellschaften *«einerseits zuerst an der Kombination*
448 *von Demokratie und Rechtsstaat und zudem an dem Monopol auf legitime physische Gewaltan-*
449 *wendung durch den Staat liegt [...].»* (S. 7) Was auch immer bei Eckert und Willems stehen mag
450 – wir brauchen dem hier nicht nachzugehen – Kwamo-Kamdem meint: *«R. Eckert und H. Wil-*
451 *lems bestätigen somit die Aussage Bittners von der Monopolstellung des Staates bzgl. der legiti-*
452 *men Gewaltanwendung.»* (S.7)

453 Kwamo-Kamdem sagt *«somit»*, wir fragen: Womit? Mit welchem Argument wird bestätigt? Und
454 was wird angeblich bestätigt? Es wird bei Eckert und Willems nichts festgestellt, was eine Aussa-
455 ge Bittners bestätigte. Dennoch fährt Kwamo-Kamdem fort:
456 *«Diese Feststellung ist für diese Arbeit besonders wichtig, da in Konfliktsituationen, in denen Po-*
457 *lizeibeamte involviert sind, oftmals Gewalt eingesetzt werden muss.»* (S. 7)

458 Es kann freilich sein, dass Kwamo-Kamdem angesichts gewisser Konfliktsituationen an nichts
459 anderes denken kann, als an Gewaltanwendung, so hört sich das hier zumindest an. Das Anbrin-
460 gen des bloßen Verbuns ‘muss’ reicht ihm dabei völlig hin, dem Leser weisgemacht haben zu
461 wollen, dass er hier ein ‘Ergebnis’, etwa das eines Gedankenganges oder einer Argumentation,
462 ‘aufgezeigt’ habe:
463 *«Ohne dieses aufgezeigte Ergebnis wäre es ein Leichtes, den Polizeibeamten in der Ausbildung*
464 *einfach die Anwendung von Gewalt als geeignetes Mittel der Konfliktlösung zu untersagen. Dies*
465 *ist aber in vielen Situationen nicht möglich.»* (S.7)

466
467 ‘Gewaltanwendung’ ist eine Weise, Konflikte für sich zu entscheiden, nicht aber ein Mittel, um
468 Probleme zu lösen.

469 Kwamo-Kamdem leitet jetzt aus der von ihm bezeugten Nicht-Durchsetzbarkeit, Polizeibeamten
470 ‘einfach die Anwendung von Gewalt als geeignetes Mittel der Konfliktlösung zu untersagen’, den
471 Satz ab:
472 *«Aus diesem Grund wird in NRW die Anwendung von Gewalt bzw. Zwang unter bestimmten Vor-*
473 *aussetzungen in § 50ff. PolG NRW legitimiert.»* (S. 7)

474 Alles was wir in dieser Arbeit als Hinweis auf das Problem der Angemessenheit des Mittels des
475 physischen Zwanges bzw. der ‘Gewaltanwendung’ erhalten, liegt in dem Ausdruck *«unter be-*
476 *stimmten Voraussetzungen»* versteckt. Ausgeführt, diskutiert oder gar reflektiert wird nichts. Er
477 schließt – worin besteht der Schluss? – stattdessen:
478 *«Gewaltanwendung bei Konflikten ist dem Polizeibeamten grundsätzlich gestattet.»* (S.7)

479 Wie kommt Kwamo-Kamdem dazu, die ‘bestimmten Voraussetzungen’ – tatsächlich zu verstehen
480 als präzise eingeeengte rechtliche Möglichkeit der Anwendung von physischem Zwang durch
481 Polizisten unter den Bedingungen der Angemessenheit der Mittel – zu wenden in eine, grundsätz-
482 liche Gestattetheit der Gewaltanwendung durch Polizisten? Wird es so etwa in der polizeilichen
483 Ausbildung vermittelt, die dann auf das Pädagogikstudium angerechnet wird?
484

485 ‘Grundsätzlich’, mithin allgemein und immer, ist es ‘dem Polizeibeamten’ gestattet, sei es gesetz-
486 lich-legal, sei es sittlich-lizit, Gewalt anzuwenden, wenn es gilt, ‘Konflikte’ zu entscheiden.
487 Meint das ‘grundsätzlich’ auch Konflikte mit dem Ehegatten, den Kindern, den Nachbarn? Und
488 mit welchen Mitteln? Mit der Dienstwaffe etwa?

489 Einige werden den Rezensenten vorhalten wollen, sie trieben es jetzt aber zu weit. Das könne
490 Kwamo-Kamdem doch nicht gesagt haben wollen. Wieso nicht?

491 Wenn man so etwas in Buchform veröffentlicht, dann muss man damit rechnen, dass das auch je-
492 mand liest, selbst wenn die, die das Manuskript als Diplomarbeit hätten betreuen und korrigieren
493 sollen, es entweder nicht gelesen oder zum besseren Verständnis sich auf demselben Niveau an-
494 gesiedelt haben.
495

496 Diese 'dem Polizeibeamten grundsätzliche Gestattetheit von Gewaltanwendung bei Konfliktlö-
497 sungen' «erfordert [...] vom Polizeibeamten [...] pädagogisch [sic!] und psychologische Hand-
498 lungskompetenz. Daher ist es gerechtfertigt, die Bedeutung pädagogischen Wissens bei Polizeibe-
499 amten grundsätzlich sowie in der Ausbildung hervorzuheben» (S.7f.), Kwamo-Kamdem will
500 wohl sagen: 'Es ist gerechtfertigt, die Vermittlung pädagogischen Wissens in der polizeilichen
501 Ausbildung zu fordern'.
502 Kwamo-Kamdem behauptet somit:
503 Dass 'Gewaltanwendung bei Konflikten dem Polizeibeamten grundsätzlich gestattet sei, erfordere
504 pädagogische Handlungskompetenz'.
505 Nehmen wir das Buch von Herrn Kwamo-Kamdem zur Grundlage der Bewertung, kommen wir
506 nicht um den Eindruck herum, dass sein Autor nie in einem pädagogischen Geist gedacht hat, zu
507 denken versucht hat und zu denken gelernt hat. Das darf man einem deutschen Polizisten nicht
508 übel nehmen – es gehört ja in einem wirklichen Rechtsstaat glücklicherweise gar nicht zur
509 Aufgabe der Polizei, pädagogisch zu denken und zu handeln.
510 Die Rechtswissenschaft unterlässt es nicht, auf den politischen Versuch, das Strafrecht zu verpäd-
511 agogisieren, warnend aufmerksam zu machen. Was aber sagt die Erziehungswissenschaft, wenn
512 festgestellt wird, dass in Bielefeld die schleichende Verpolizeilichung des Pädagogischen Schule
513 macht?
514
515 Es soll nicht übergangen werden, dass uns Kwamo-Kamdem nicht über das im Unklaren lässt,
516 was er unter 'pädagogischem Wissen' versteht. Aus der «Internalisierung» (vgl. S.3) solchen
517 Wissens als Verhaltensrezept – so versuchen wir uns Kwamo-Kamdems Aussagen verständlich
518 zu machen – soll das resultieren, was er «pädagogische bzw. psychologische Handlungskompe-
519 tenz» (vgl. S.7) nennt:
520 «In meiner Vordiplom-Hausarbeit habe ich die Frage beleuchtet, wie hoch die Polizei die Bedeu-
521 tung pädagogischen Wissens in Bezug auf Konfliktsituationen sieht und in welcher Form sie ihre
522 Polizeibeamten auf diese Herausforderung vorbereitet (vgl. Kwamo-Kamdem 2005).
523 Mit pädagogischem Wissen ist hier das Wissen um und das Anwenden von pädagogischen Theo-
524 rien gemeint, die dazu dienen können [kein Komma: sic!] Konfliktsituationen, [Komma: sic!] po-
525 sitiv aufzulösen. Positiv meint hier, dass der Polizeibeamte in der Lage ist, Konfliktsituationen so
526 aufzulösen, dass keiner [sic!] der beteiligten Personen sich als 'Verlierer' fühlt.» (S.1)
527 Das Kriterium, sich im Ausgang eines Konfliktes mit einem Polizisten als 'Verlierer' oder 'Nicht-
528 Verlierer' zu fühlen, ist den Rezensenten im Rahmen der ihnen bekannten pädagogischen Bil-
529 dungstheorien bis jetzt noch nicht untergekommen.
530 Manipulative Kommunikationsstrategien fallen allerdings auch nicht in den Gegenstandsbereich
531 der wissenschaftlichen Pädagogik. Diese werden eher in der Psychologie analysiert oder – in be-
532 denklichen Fällen – auch entwickelt.
533
534 Kwamo-Kamdem scheint unter 'pädagogischem Wissen als Wissen um das Anwenden von päda-
535 gogischen Theorien' zu verstehen, dass über die Kenntnis von Manipulationsstrategien und die
536 Fertigkeit ihres erfolgreichen Einsatzes verfügt wird. Es heißt bei ihm im Anschluss an die eben
537 zitierte Passage:
538 «In der Vordiplom-Hausarbeit wurde das Curriculum der Fachhochschule für öffentliche Ver-
539 waltung, Fachbereich Polizei [kein Komma, sic!] zu Rate gezogen [kein Komma, sic!] um päda-
540 gogisches Wissen für den Polizeiberuf genau definieren zu können.
541 Polizeibeamte in NRW werden seit dem Jahr 2001 ausschließlich an der Fachhochschule für öf-
542 fentliche Verwaltung ausgebildet [...]. Hier werden die für den pädagogischen Bereich relevan-
543 ten Fächer Psychologie, Ethik und Soziologie unterrichtet (vgl. Curriculum, Fachbereich Polizei-
544 vollzugsdienst, Stand 06.08.2001).» (S.2)
545 Erziehungswissenschaft kommt hier nicht vor. Ist das der alleinige Grund, weswegen eben Poli-
546 zeibeamte in Nordrhein-Westfalen nicht – wie Kwamo-Kamdem behauptet – ausschließlich an

547 den dazu bestimmten Fachhochschulen ausgebildet, sondern wiederholt an die Universität ge-
548 schickt werden?
549

550 Wenn seit dem Jahr 2001 Polizeibeamte in Nordrhein-Westfalen angeblich ausschließlich an
551 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ausgebildet werden, fragen wir uns als Außenste-
552 hende, ob dort etwa auch das Handhaben so genannter polizeitypischer Waffen, z.B. des Schlag-
553 stockes, gelehrt wird – nun allerdings auf Fachhochschulniveau? Und tatsächlich scheint es so zu
554 sein. Daneben wird, wie wir erfahren, dort auch ‘Ethik’ unterrichtet.
555 Diese soll – nach Kwamo-Kamdem – ‘pädagogisch relevant’ sein.

556 **Zum pädagogischen Aspekt der Veröffentlichung**

557
558 Herr Kwamo-Kamdem verrät nicht, wie er zu seinen Ansichten über das, was er für pädagogi-
559 sches Wissen hält, gekommen ist. Es kann doch so selbst nicht an einer Fachhochschule für öf-
560 fentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vermittelt worden sein. Oder doch?
561 Kwamo-Kamdems Lehrer an der Bielefelder Universität sahen keinen Bedarf, ihn eines anderen
562 zu belehren.
563

564 Das «*Wissen um pädagogische Theorien*» bezieht sich nach Kwamo-Kamdem auf folgende Theo-
565 rieartikel:

566 «*Kenntnis von:*

- 567 ● *Kommunikation und Kommunikationsmodellen*
- 568 ● *Vorurteilstheorien*
- 569 ● *Motivationsmodelle [sic!]: Begriffe [sic!] und Definitionen*
- 570 ● *Aggressions- und Konflikttheorien*
- 571 ● *Empathie, Rollendistanz und Ambiguitätstoleranz*
- 572 ● *Gruppenprozessen und deren Entstehung: Modelle und Definitionen*
- 573 ● *Grundlegenden Theorien abweichenden Verhaltens*
- 574 ● *Der Devianz der Familie*» (S.12)

575
576 Das sind sicherlich für die Polizeiarbeit gelegentlich zweckdienliche Versatzstücke von Theorie,
577 aber ebenso hilfreich für Vertreter von Lebensversicherungen. Sie mögen auch Pädagogen dien-
578 lich sein, wenn sie nicht in der Lage sind, das pädagogische Problem lebensweltlich kommunika-
579 tiv zu ermitteln und auf derselben Ebene mit dem Betroffenen zu lösen.

580 Das pädagogische Wissen geht nicht in instrumentellem und taktischem Wissen auf, sondern ver-
581 wirklicht sich im pädagogischen Takt.
582

583 Dass um Pädagogik überhaupt sinnvoll gewusst werden kann, setzt das Gespür und die Überzeu-
584 gung voraus, dass das jeweils Legale in seiner historischen, ideologischen und politischen Kon-
585 tingenz nicht in eins fällt mit dem sittlich bzw. ethisch Liziten und dem pädagogisch Gebotenen:

586
587 Das, was jeweils als ‘legal’ gültig ist, kann nicht deswegen schon als sittlich bzw. ethisch
588 lizit gelten.

589 Und das, was als sittlich lizit gelten kann, ist deswegen noch nicht pädagogisch geboten.

590 Nichts aber kann als pädagogisch geboten gelten, das sittlich illizit ist.

591 Es gibt legal Gültiges, das sittlich illizit ist.

592 Und es gibt sittlich Lizites, ja sogar Gebotenes, das nicht legal ist.
593

594 Da das pädagogisch Gebotene eine Teilmenge des sittlich Gebotenen ist, muss damit gerechnet
595 werden, dass es pädagogisch Gebotenes gibt, was illegal ist, z.B. das Unterrichten von zur Ab-
596 schiebung bestimmten Kindern.
597 So ist es auch jedem Pädagogen geboten, kein ihm anvertrautes Kind der Polizei z.B. zum Zweck-
598 ke der Abschiebung auszuliefern, da wir ja wissen, dass Menschen mit ihren Kindern in Verfol-
599 gung, Folter, Diskriminierung, Elend und Tod abgeschoben werden. Eben solche Vorgänge wer-
600 den von Polizisten bewerkstelligt.
601 Soll Menschen, die in Abschiebehaf genommen werden, das 'pädagogische Wissen' der Polizis-
602 ten, von denen sie abgeholt werden, dabei helfen, sich 'nicht als Verlierer zu fühlen'? Sie sind ja
603 immerhin Klienten einer Dienstleistung, die sie im äußersten Fall mit ihrem Leben zu bezahlen
604 haben (vgl. <http://www.jva-bueren.nrw.de/copy/index.htm>; 13/08/2008).
605
606 Pädagogisches Gespür, in Verbindung mit dem pädagogischen Wissen um die Differenz von
607 rechtlicher Legalität, sittlicher Lizidität und pädagogisch Gebotenen, kann anscheinend von ei-
608 nem Polizisten nicht erwartet werden.
609 Kwamo-Kamdem schreibt dazu selbst:
610 *«An dieser Stelle soll für den Leser zusammenfassend dargestellt werden, was [...] unter pädago-*
611 *gischem Wissen zu verstehen ist.*
612 *Berücksichtigt wird hierbei das Curriculum der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung*
613 *(FHöV) NRW Fachbereich Polizeivollzugsdienst, da die Polizeibeamten nicht mehr wissen kön-*
614 *nen als ihnen im Studium vermittelt wurde. Oder anders ausgedrückt, es kann [...] nicht voraus-*
615 *gesetzt werden.“ (S.12)*
616 Wenn dem so ist, – und unser Autor kennt ja die Lage bei der Polizei aus dem Innen heraus – dass
617 nämlich Polizisten nicht mehr wissen, als ihnen im Studium vermittelt wurde und man mehr auch
618 nicht bei ihnen voraussetzen kann, dann fragen wir uns, wie dieses 'Nicht-mehr-wissen-könn-
619 als' bei unserem Autor als universitäre Studienleistung anerkannt werden konnte.
620
621 Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass das Recht auf Selbstverwirk-
622 lichung nicht anzutasten ist und dass das Recht des je Einzelnen auf seine wie auch immer sich
623 konkretisierende Selbstverwirklichung nicht aufzuheben ist.
624 Dies nicht zu wissen, dient Ordnungshütern, die für sich ein 'Gewaltmonopol' in Anspruch neh-
625 men, dazu, in konkreten Situationen von konkreten Menschen abzusehen und an ihrer statt ein
626 ,polizeiliches Gegenüber' zu konstruieren. Das bedingt die Funktion von Ordnungshütern.
627
628 Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass der Eigenwert des je einzelnen
629 Menschen, der keiner weiteren Begründung bedarf, ein letzter Grund pädagogischen Handelns ist.
630 Dies aber kann nicht Ausgangsgrund polizeilichen Handelns sein, insofern solches letztlich im
631 Sold gesellschaftlicher Ordnung und staatlicher Gewalt steht und eben nicht im Dienst einzelner
632 Menschen.
633
634 Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass der Schutz des Einzelnen vor
635 den Übergriffen staatlicher Gewalt Aufgabe pädagogischen und insbesondere sozialpädagogi-
636 schen Handelns ist. Das macht die Professionalität solchen Handelns aus.
637
638 Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass die Pädagogik pervertiert,
639 wenn sie sich im Konflikt zwischen menschlichen und systemrationalen Prioritäten auf die Seite
640 des Systems schlägt. Im Gegenzug kann kein Mensch zum Polizisten werden, ohne dass System-
641 rationalität Prinzip seines Handelns wird.
642

643 Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass Pädagogen sich angesichts des
644 Problems von Inklusion und Exklusion immer auf die Seite der Exkludierten und der von Exklu-
645 sion Bedrohten zu stellen haben.

646 Der Begriff 'Exklusion' ist den Bielefelder Erziehungswissenschaftlern bestimmt nicht unbe-
647 kannt. Nur scheint er ihnen so vorzuschweben, dass 'Exklusion' bei ihnen nicht vom Begriff der
648 'Differenz' distinguiert wird. Aus lauter Bemühtheit, um alles in der Welt nicht zu exkludieren,
649 wird im funktional differenzierten Gesellschaftsbereich 'Universität' keine Differenz zwischen
650 Universität und Polizei gemacht und dies weder auf institutioneller, noch auf personaler und in-
651 haltlicher Ebene.

652 Diese Indifferenz, von der man in Bielefeld ergriffen wurde und die es Pädagogen nicht mehr ge-
653 stattet, zu Polizisten auf Distanz zu gehen, bezeichnet auch einen Grundzug der Arbeit Kwamo-
654 Kamdems: Statt die Differenz zu begreifen, die zwischen gesetzlich Legalem, sittlich Lizitem und
655 pädagogisch Gebotenem liegt, wird alles im Inbegriff der 'Legitimität' inkludiert.

656 Wer so angelegt ist, von dem ist natürlich in der pädagogischen Praxis nicht die Wahrung eines
657 professionellen pädagogischen Berufsgeheimnisses zu erwarten. Wird solche Pädagogik vermit-
658 telt, reicht sie gerade eben hin, um 'sozialpädagogische' Dienstleister für Justizvollzugsanstalten,
659 Abschiebegefängnisse und Boot-Camps hervorzubringen.

660 Die alles inkludierende Indifferenz spiegelt sich in der geistigen, funktionalen und institutionellen
661 Gleichgeschaltetheit der Universität. Wissenschaft und Polizeidienst sind gleichermaßen und
662 gleichwesentlich 'Dienstleistung'.

663 Die Funktion polizeilichen Handelns ist es tatsächlich, Exklusionsurteile zu exekutieren. Polizei-
664 liches Handeln ist «*Umgang mit einem renitenten polizeilichen Gegenüber*» (S.10), das es zu
665 brechen gilt, gegebenenfalls durch physischen Zwang, Kwamo-Kamdem sagt treffend: «*mit ein-
666 facher körperlicher Gewalt*» (S.13)

667

668 Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass es im pädagogischen Handeln
669 niemals darum geht, abweichendes Verhalten zu eliminieren, sondern ihm Raum zu schaffen, so-
670 fern das ethisch zu vertreten ist. Das heißt, dass die pädagogische Wahrnehmung von ‚Abwei-
671 chung‘ von der polizeilichen Wahrnehmung von ‚Abweichung‘ grundverschieden ist.

672

673 Zu respektieren ist die personale, institutionelle und funktionale Differenz zwischen Pädagogen
674 einerseits und Staatsdienern des Rechts- und Ordnungssektors andererseits, die Differenz zwi-
675 schen Universität und Polizei, zwischen akademischer Freiheit und freiem Markt. In solcher Dif-
676 ferenz eine Ungerechtigkeit sehen zu wollen, ist absurd.

677 Ist es ungerecht, Polizisten aus der Universität herauszuhalten und Mitglieder des Erzwingungs-
678 stabes aus der Pädagogik, dann ist es auch ungerecht, wenn Zivilisten nicht in militärische Sperr-
679 gebiete dürfen, eine aufgebrachte Volksmenge nicht in eine Bannmeile, Camper nicht in ein Na-
680 turschutzgebiet, halbnackte Touristen nicht in eine Kultstätte und Männer nicht in ein Frauen-
681 haus.

682

683 Dass pädagogisches und polizeiliches Handeln prinzipiell und funktional inkompatibel sind, ist
684 eine These, auf die sich vielleicht Lehrende an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Uni-
685 versität Bielefeld nicht mehr verstehen können, zumindest wohl jene nicht, die die Arbeit von
686 Kwamo-Kamdem betreut haben.

687 Aus der Vermengung polizeilichen und pädagogischen Handelns resultiert das Missachten des
688 Trennunggebotes von polizeilichem und pädagogischem Engagement. Das aber bedeutet den
689 pädagogischen Faschismus. Die Vermengung des Pädagogischen mit dem Polizeilichen führt un-
690 weigerlich zur Verstrickung des Pädagogischen mit dem Polizeilichen.

691 Analog verhält es sich ja auch in der Verstrickung des Religiösen mit dem Militärischen.

692 In der Zeit der Abfassung dieses Textes fragten uns einige Pädagogen, was wir denn so ‘schlimm’
693 daran finden, dass das Polizeiliche pädagogische Auflockerung erfahre. Das könne doch auch zur
694 Vermenschlichung der Polizei beitragen.
695

696 Das Polizeiliche wird durch das Pädagogische höchstens akzidentell modifiziert, nicht aber in
697 dem transformiert, was es als Polizeiliches ist und zu sein hat. Jedoch wird in der Verstrickung
698 mit dem Polizeilichen das Pädagogische nicht nur akzidentell modifiziert, sondern seiner authen-
699 tischen Finalität zuwider durch das Polizeiliche anektiert und zu einer Funktion des
700 Polizeilichen transformiert. So verhilft das Pädagogische dem Polizeilichen zur Vermummung.
701

702 Dass an einer Lehr- und Forschungsstätte, als deren Aushängeschild die Teildisziplin Sozialpäda-
703 gogik gilt, solches gebilligt wird, nimmt nur die wunder, die noch nicht begriffen haben, dass
704 Hans Uwe Otto seit 1995 mit der Polizei an einem Strang zieht (siehe [http://www.skpr-](http://www.skpr-bielefeld.de/skpr.html)
705 [bielefeld.de/skpr.html](http://www.skpr-bielefeld.de/skpr.html); 13/08/2008).
706 Durch die In-Dienst-Stellung pädagogischer Handlungsweisen oder Handlungsmodi unter poli-
707 zeiliche Handlungsziele oder -motive erfährt der pädagogische Aspekt umgehende Auflösung.
708 Dies führt unmittelbar zur Aufhebung des Eigenwertes der Pädagogik. Damit ist die Pädagogik
709 abgewickelt und in den polizeilichen ‘Präventionsapparat’ integrierbar.
710

711 Freilich sind innerhalb eines gesellschaftlichen Kontextes zu unterscheidende Funktionsbereiche
712 mehr oder weniger aufeinander bezogen und angewiesen. Das gilt für das Pädagogische und das
713 Polizeiliche (Astynomische) ebenso wie für das Akademische und das Ökonomische.
714 Die Indifferenz in Bezug auf die zu identifizierenden divergenten Handlungsorientierungen und
715 Handlungsmodi, die den differenten gesellschaftlichen Funktionsbereichen eigen sind, hat sich
716 eingeschlichen mit dem Absorbiert-werden sämtlicher Finalitäten der gesellschaftlichen Organisa-
717 tion - einschließlich der diese Organisation fassenden Institutionen und des in ihnen stattfindenden
718 Handelns - durch die ökonomische Finalität. Damit ist die Autonomie des Pädagogischen und
719 des Akademischen ausreichend begrifflich und institutionell unterhöhlt, um die akademische Päd-
720 agogik unter die ihr fremde Finalität der ‘Kriminalitätsprävention’ im Sozialen Bereich zu brin-
721 gen. Die universitäre Sozialpädagogik in Bielefeld hat sich dabei als Vorreiterin und Vorbild her-
722 vorgetan.
723

724 Die Inkompatibilität von pädagogischem und polizeilichem Handeln hätte man in Bielefeld von
725 Luhmann lernen können:
726 *«Wenn die Rechtsdurchsetzung zugleich mit Aufgaben der Erziehung zu rechtmäßigem Verhalten*
727 *gekoppelt ist, kommt es zu einem [...] Konflikt der Orientierungen. Erziehung erfordert, nach Par-*
728 *sons’ weithin anerkanntem Modell, Nachsicht gegenüber Verstößen und einen gewissen Sank-*
729 *tionsverzicht, eine elastische, nicht strikt normative Einstellung zu Enttäuschungen, ihre Behand-*
730 *lung nicht als Anlass der Empörung, sondern als Anlass zum Lernen.»* (Luhmann, N.: Rechtsso-
731 *ziologie. 4.Aufl., Wiesbaden 2008, S. 279, vgl. auch Kap. ‚Recht und physische Gewalt’).*
732 Dagegen stellt Kwamo-Kamdem dar:
733 *«Polizeibeamte, die zu einem Familienstreit zum Nachteil der Ehefrau gerufen werden, haben die*
734 *rechtliche Befugnis, den Ehemann für einen bestimmten Zeitraum der ehelichen Wohnung zu ver-*
735 *weisen. Dieses Recht kann mündlich, bei Widerstand des Ehemannes aber auch mit einfacher*
736 *körperlicher Gewalt durchgesetzt werden.»* (S.13)
737 Trotz der sprachlichen Unbeholfenheit der Darstellung kann man sich das Szenario dennoch vor-
738 stellen. Es ist klar, dass es die Aufgabe der Polizei ist, die Frau vor weiterer körperlicher Aggres-
739 sion zu schützen und dazu mit den rechtlich gebotenen polizeilichen Mitteln gegen den Gewalttät-
740 ter vorzugehen. Das ist doch aber nie und nimmer eine pädagogische Situation, in der ein Polizist
741 sich da mit einem gewalttätigen Ehemann befindet. Anstatt gegen den Mann auf die rechtlich ge-
742 botene Weise vorzugehen, will Kwamo-Kamdem, dass der Gewalttäter, wenn er von weiterer

743 Gewalttat abgehalten wird, sich nicht «zu irgendeinem Zeitpunkt als 'Verlierer' sieht.» (S.13)
744 Kwamo-Kamdem will, dass Polizisten 'pädagogisch' mit ihm sprechen, damit er sich, nachdem er
745 seine Frau misshandelt hat, «als Gewinner fühlen und zufrieden aus den Gesprächen
746 herausgehen» (S.13) kann.
747

748 **Zum weiteren Kontext des Bielefelder Falles:**

749
750 Das Buch von Gil Kwamo-Kamdem verkörpert nur einen Aspekt innerhalb eines breitangelegten
751 Phänomens. Abgesehen davon, dass dieses Buch vom Verfall pädagogischer Kultur und akademi-
752 scher Qualität zeugt, kommt in ihm die Zersetzung sowohl universitärer Lehr- und Forschungs-
753 freiheit als auch pädagogischer Humanität zum Ausdruck. Beide gedeihen bevorzugtermaßen im
754 Klima von Rechtsstaatlichkeit. In dem Maß, in dem 'Rechtsstaatlichkeit' nicht mehr geregelte
755 Beschränkung von Staatlichkeit bedeutet, dringt das Polizeiliche in die Universität ein, verletzt
756 die Autonomie der Professionen (Seelsorge, Medizin und Rechtspflege) und macht sich die sozia-
757 len Dienste dienstbar.
758

759 Am 9. Mai 2007 durchsuchten Beamte des Bundeskriminalamtes Räumlichkeiten der Universität
760 Bremen, da von der Generalbundesanwaltschaft bei dem Kollegen Dr. Fritz Storim die Absicht
761 vermutet wurde, eine terroristische Vereinigung zur Verhinderung des G8-Gipfels in Heiligen-
762 damm gründen zu wollen. Die Ermittler erstellten an etlichen Kopiergeräten der Universität Ver-
763 gleichskopien und zogen Computer und Arbeitsmaterial des Kollegen Storim ein. Darüber hinaus
764 wurden die Teilnehmerlisten des Seminars "Neue Technologien, Menschenbild und Ethik vor
765 dem Hintergrund der Liberalisierungs- und Globalisierungsoffensive" im Studiengang Politik/Er-
766 ziehungswissenschaften beschlagnahmt. Am 22. Mai 2007 wurden diese Vorgänge im Akademi-
767 schen Senat der Universität Bremen thematisiert und kritisiert.
768

769 Am 31. Juli 2007 wurde der Kollege Dr. Andrej Holm, Politikwissenschaftler und Stadtsoziologe
770 an der Humboldt-Universität Berlin, des Nachts in seiner Wohnung verhaftet, da ihm die Gene-
771 ralbundesanwaltschaft die geistige Unterstützung einer gewissen 'militanten Gruppe (mg)' anlas-
772 tet, die die Behörden als terroristische Vereinigung im Sinne des §129a StGB einstufen. Der Vor-
773 wurf gegen den Kollegen Holm gründet sich auf die polizeiliche Auswertung eines 1998 von ihm
774 veröffentlichten Artikels durch das Bundeskriminalamt. Dieser wissenschaftliche Text zur Gentrifi-
775 zierung (*gentrification*) in Berlin enthalte „Schlagworte und Phrasen“, „die in Texten der mili-
776 tante(n) Gruppe gleichfalls verwendet werden“. Das Bundeskriminalamt findet die Häufigkeit der
777 textlichen Übereinstimmung „auffallend und nicht durch thematische Überschneidungen erklär-
778 lich“. Als promovierter Sozialwissenschaftler sei Holm „intellektuell in der Lage, die anspruchs-
779 vollen Texte der 'militante(n) Gruppe (mg)' zu verfassen“.

780 Das exemplarische Vorgehen der Generalbundesanwaltschaft und des Bundeskriminalamtes gegen
781 den Kollegen Holm führte zu Protesten u. a. des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialfor-
782 schung, der American Sociological Association und von mehr als 8000 Sozialwissenschaftlern
783 weltweit. Wenn der Anschlag der genannten Bundesbehörden auf die wissenschaftliche und uni-
784 versitäre Freiheit in Deutschland auch auf internationaler Ebene Empörung verursacht und
785 Deutschland als „Wissenschaftsstandort“ in ein denkbar ungünstiges Licht rückt, so überrascht
786 uns dieser Angriff auf die durch den Kollegen Holm und seine Fakultät repräsentierte akade-
787 mische Kultur doch nicht besonders. Es wird den Behörden auch nicht erstrangig darum gegan-
788 gen sein, den Kollegen Holm einer gerichtlichen Verurteilung zuzuführen, sondern eine recht-
789 liche Handhabe zu schaffen für die totale Überwachung eines Sektors der in Berlin getriebenen
790 Sozialwissenschaften.
791

792 Vor einer solchen Kontrolle hat sich die Universität seit ihrem Bestehen vom Hochmittelalter bis
793 ins späte 18. Jahrhundert im gesellschaftlichen Konsens zu schützen gewusst. Die bürgerliche Re-
794 volution schaffte daher die Universität in der Folge des Gesetzes vom 17. Juni 1792 (*loi LeChapelier*)
795 mit dem Dekret vom 18. August 1792 ab. Es stellte die rechtliche Grundlage der Universitätsaufhebungen
796 im napoléonischen Herrschaftsgebiet dar und wurde in Frankreich erst mit dem
797 Gesetz vom 25. Mai 1864 (*loi Ollivier*) und dem Gesetz vom 21. März 1884 (*loi Waldeck-Rousseau*)
798 überwunden.
799 Außerhalb Frankreichs fiel die Restauration der Universitäten in die Zeit der reaktionären Verpolizeilichung
800 der postnapoléonischen Staatswesen im 19. Jahrhundert. Somit war die rechtliche
801 Autonomie der Universität auch nicht mehr unumstritten, obschon die universitären Lebenswelten
802 sich, sei es 1848, sei es 1968, noch zu verteidigen suchten.
803
804 Dass jetzt aber nicht nur Spitzel verdeckterweise in Lehrveranstaltungen sitzen, sondern Polizisten
805 sich halbwegs unverhohlen in der Universität als Studierende präsentieren, unterminiert das
806 Hausrecht des Rektors, auch wenn es Rektoren geben mag, die sich daran nicht stoßen.
807 Es entsprach bislang dem Sinn der rechtlichen Einrichtung des rektoralen Hausrechtes, dass dieses
808 einem Universitätsrektor auch dazu dient, die universitäre Eigenständigkeit und das universitäre
809 Eigenrecht gegen polizeiliches Eindringen in die Universität abzusichern. Daher entspricht es
810 auch guter universitärer Tradition, wenn ein Rektor in Wahrnehmung seines Hausrechtes zur
811 Durchsetzung der Hausordnung auf einen ‘Universitätsbüttel’ zurückgreift, als der in unseren Tagen
812 ein privater Sicherheitsdienst fungieren kann. Dies verstößt nicht gegen die Autonomie und
813 Würde der Universität. Ganz anders verhält es sich, wenn Rektoren das Hausrecht und mit ihm
814 den akademischen Anstand preisgeben, um sich die Polizei ins Haus zu holen. Das Hausrecht des
815 Rektors entspricht eben seiner Pflicht, die Universität vor dem Eindringen der Polizei in Schutz
816 zu nehmen.
817
818 Mit dem offiziellen Immatrikulieren von aktiven Polizisten im Bereich der Sozialwissenschaften
819 nimmt die Missachtung akademischer Kultur und universitärer Lehrfreiheit eine neue Qualität an.
820 Von den politisch Verantwortlichen der Polizei – wenn sie denn rechtsstaatlich dächten – hätten
821 wir uns gewünscht, dass sie die Universität von solcher Zumutung verschonen, da eben Rechtsstaatlichkeit
822 zuerst ja eine Selbstbeschränkung des Staates meint, deren Verwirklichung ihn vom
823 totalen bzw. totalitären Staat unterscheidet.
824
825 Rechtsstaatlichkeit im Sinne von Art.1 Abs.3 GG in Verbindung mit Abs.19 GG definiert eine
826 allgemeine Rechtslage, in der Grundrechte unmittelbar geltendes Recht sind. Die Umsetzung einer
827 solchen Rechtslage ist nicht innerhalb einer Rechtswirklichkeit zu erwarten, in der der
828 ‘Rechtsstaat’ sich bestimmt durch die pauschale Verrechtlichung des Eindringens seiner Exekutivkräfte
829 in Lebensräume, in denen sie keine sinnvolle Aufgabe zu erfüllen haben, sondern in denen sie
830 durch ihre Präsenz die Erfüllung der authentischen Aufgabe eines differierten gesellschaftlichen
831 Funktionsbereiches behindern und die Autonomie der mit diesem Funktionsbereich korrespondierenden
832 Lebenswelt beeinträchtigen.
833 Das meint im konkreten Falle nicht, dass ein einmal polizeilich tätig gewesener Mensch nie an einer
834 Universität studieren dürfte. Nur läuft die Gleichzeitigkeit des polizeilichen Einsatzes und des
835 studentischen Status der akademischen Tradition zuwider. Die bloß zeitliche ‘Freistellung vom
836 Dienst’ zu Studienzwecken ist eine Farce.
837 In Tagen politischer Protestaktionen, in denen Studierende Opfer polizeilicher Gewalttätigkeit
838 sind, ist es nicht erträglich, im universitären Lebensraum von polizeilicher Präsenz behelligt zu
839 werden. Diese Präsenz wird unweigerlich zu einer direkten Behinderung des Lehrbetriebes in
840 Pädagogik, wenn der für die Pädagogik zentrale und wesentliche Umstand zur Sprache kommt,
841 dass das stets an das sittlich Lizite gebundene pädagogisch Gebotene gegenüber dem gesetzlich
842 Legalen autonom ist.

843 Kommen wir auf den Fall zurück, dass die einem Pädagogen Anbefohlenen zur Abschiebung be-
844 stimmte Kinder und ihre Eltern sind. Das gebotene pädagogische Handeln beschränkt sich nicht
845 darauf, sie illegalermaßen pädagogisch zu betreuen, sondern es gilt auch, sie in Sicherheit zu
846 bringen vor dem Zugriff derer, die sich anschicken, sie Tod und Elend auszuliefern. Wie soll man
847 solches in einer Lehrveranstaltung zur Sprache bringen, in der ein Polizist sitzt? Wie ist es aber
848 um eine universitäre Pädagogik bestellt, die diese Fälle überhaupt nicht mehr zur Kenntnis
849 nimmt?
850
851 Dass man polizeiliche Präsenz in geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen
852 hinnehmen soll, wird nur jenen kein Problem bereiten, denen das Vermeiden aller möglichen
853 zukünftigen Schwierigkeiten zur Natur geworden ist. Ihre Äußerungen entsprechen in vorausei-
854 lendem Gehorsam dem Konformismus, der systemisch von ihnen erwartet wird.
855 Aus dieser Tatsache lässt sich allerdings nicht schließen, dass die Äußerungen jener vollends
856 nichts sagend wären, die von sich sagen müssen, dass sie 'nichts zu verbergen haben'.
857 Da gibt es freilich solche, die sich der polizeilichen und militärischen Ver zweckung von Wissen-
858 schaft verschrieben haben. Das ist nichts Neues.
859 Aber auch die wissenschaftliche Veröffentlichung von Herrn Kwamo-Kamdem ist wissenschaft-
860 lich aufschlussreich. Obgleich sie wissenschaftlich wertlos ist, bezeichnet sie, was in Erziehungs-
861 wissenschaft als wissenschaftliche Qualifikationsarbeit akzeptiert wird und dabei polizeilich er-
862 laubt ist.
863
864 Die deutsche Erziehungswissenschaft nahm kaum Kenntnis von den polizeilichen und geheim-
865 dienstlichen Übergriffen auf den sozialwissenschaftlichen Universitätsbetrieb in Deutschland im
866 Vorfeld des G8-Gipfels in Heiligendamm in der ersten Hälfte des Jahres 2007. Für diese Über-
867 griffe steht beispielhaft das Vorgehen gegen die Kollegen Storim und Holm. Die deutsche Erzie-
868 hungswissenschaft war unterdessen mit Bernhard Bueb beschäftigt:
869 Es ist allgemein bekannt, dass Bernhard Bueb 2006 seine Streitschrift 'Lob der Disziplin' veröf-
870 fentlicht hatte, die zwar in der Boulevard-Presse großen Widerhall fand, zunächst aber an den
871 Pädagogen vorbeiging. Schließlich gab Herr Micha Brumlik im Februar 2007 den Sammelband
872 'Vom Missbrauch der Disziplin. Antworten der Wissenschaft auf Bernhard Bueb' heraus. Jürgen
873 Kaube bescheinigt diesem Werk, dass es sich durch 'Sozialpsychologien aus der Hobbythek' aus-
874 zeichnet (FAZ, 19.2.07), die laut Susanne Mayer in 'Verschwörungstheorien' ausarten (Die Zeit,
875 3.5.07).
876 In Herrn Brumliks Band, dessen Titel Burkhard Müller allein schon als irreführend entlarvt (SZ,
877 23.2.07), kommt Frau Sabine Andresen, Herrn Kwamo-Kamdems akademische Lehrerin, ausgie-
878 big zu Wort. Das ergreift sie im selben Sinne in einem SPIEGEL-Interview vom 26. Februar
879 2007, in dem sie Herrn Bueb vorwirft, das liberale Gesellschaftsmodell generell in Frage zu stel-
880 len und dogmatisch ein autoritäres Weltbild zu verkünden.
881 In diesem Interview verspricht Frau Andresen der SPIEGEL-Leserschaft z.B.: *«Wenn Kinder ihr-*
882 *en Eltern immer wieder beim Möhrenessen zusehen, werden sie es ihnen gleichtun. Vielleicht*
883 *nicht mit drei Jahren. Aber mit zwölf.»*
884 Auf die Frage, ob denn Erziehung ohne Strafe auskommt, antwortet Frau Andresen: *«Ich würde*
885 *von Konsequenzen sprechen. Wenn ein Grundschüler wiederholt keine Hausaufgaben macht, weil*
886 *er immerzu fernsieht, ist es sicher vernünftig, den Fernseher ein paar Tage ausgeschaltet zu las-*
887 *sen. Ich kann mir keinen Familienalltag ohne solche Konsequenzen vorstellen.»*
888 Der Unterschied zwischen der 'Strafe' und der 'Konsequenz' besteht bei Frau Andresen darin,
889 dass das Kind im Falle der 'Konsequenz' das Bestraft-werden auch noch bejahen muss – als Er-
890 gebnis einer 'Verhandlung', die es nicht gewinnen kann. Auf den Gedanken, dass Hausaufgaben
891 im Grundschulalter eine kindheitsfeindliche Einrichtung sind, die endlich abgeschafft gehört,
892 kommt Frau Andresen nicht, obwohl sie reformpädagogisch vom Kinde aus denkt.

893 Frau Andresen behauptet: Kinder «nehmen sich vor allem die Eltern zum Vorbild [...]: Wie ver-
894 halten sich Vater und Mutter [...]? Gucken sie abends nur fern?» Und dann stellt sie als Vorbild
895 einen Familienalltag dar, in dem ein Kind im Grundschulalter derart vernachlässigt wird, dass es
896 «immerzu fernsieht», bis es geradezu süchtig wird. Ist es soweit, kommt man ihm mit Fernsehent-
897 zug als Druckmittel zum Hausaufgabenmachen.

898 Frau Andresen beruft sich im selben SPIEGEL-Interview auf Rousseau. Im Livre II, 20/21 des
899 ‘Émile’ fordert Rousseau für die in Frage kommende Altersstufe der ‘Enfance’, dass das Kind
900 ausschließlich durch die ‘natürliche Verwiesenheit auf die Dinge’ (*la dépendance des choses, qui*
901 *est de la nature*) zu erziehen sei, also durch das Wirken der Naturkausalität, keinesfalls aber
902 durch die ‘Abhängigkeit von den Menschen’, d.h. sozialen Druck (*la dépendance des hommes,*
903 *qui est de la société*). Wo wirkt im elterlich verhängten Fernsehverbot Naturkausalität? An
904 Rousseau orientierte Pädagogen hätten dem Kind niemals einen Fernseher vor die Nase gestellt,
905 um ihm dann das Fernsehen zu verbieten. Da es kein ‘wirkliches bzw. natürliches Bedürfnis’ (*le*
906 *vrai besoin, le besoin naturel*) des Kindes ist, fernzusehen, sondern eine Ersatzhandlung, braucht
907 es im Grundschulalter gar keinen Fernseher zu geben. Dieses Nichtvorhandensein entspricht dann
908 auch dem von Rousseau gebotenen ‘physikalischen Hemmnis’ (*obstacle physique*), das dem
909 ‘maßlosen Willen’ (*volonté indiscrete*), der ‘immerzu fernsehen’ will, zuvorkommt.

910 Mit welcher Lesart hat Frau Andresen Rousseau gelesen?
911

912 Welchem Interesse dient Frau Andresen, wenn sie einen Kandidaten wie den Autor des von uns
913 besprochenen Buches diplomiert und promoviert, um ihn universitär zu etablieren? Man konstatiert,
914 dass nichts von dem, was Herr Kwamo-Kamdem der Öffentlichkeit präsentiert, irgendwie
915 als ‚pädagogisch‘ qualifiziert werden kann. Das ist von keinem Pädagogen bestreitbar, es sei
916 denn, man wollte behaupten, dass wissenschaftliche Pädagogik nichts anderes sei als das Fabri-
917 zieren von zu internalisierenden Verhaltensrezepten, die manipulativen Verkaufsstrategien fol-
918 gen. Diese Manipulationsrezepte dienen dann dazu, polizeiliche Gewaltanwendung als ‚Konflikt-
919 lösung‘ anzubieten.

920 Aber gerade mit solchem Angebot erscheint Herr Kwamo-Kamdem der Bielefelder Fakultät ge-
921 eignet, zum universitären Lehrangebot beizutragen und eine ‘Lehrveranstaltung’ im Winterse-
922 mester 2008/2009 anzubieten mit dem Titel: ‘*Konflikte im pädagogischen Kontext: Von der*
923 *Divergenz zwischen Theorie und Praxis am Beispiel von Konfliktphänomenen in persönlichen*
924 *Beziehungen*’. (Beleg-Nr.: 250194)

925 Laut Mitteilung des Prüfungsamtes vom 6. Juni 2008 ist Kwamo-Kamdem im Rahmen der Ar-
926 beitsgemeinschaft für Allgemeine Erziehungswissenschaft (AG 1) der Fakultät für Erziehungs-
927 wissenschaft an der Universität Bielefeld prüfungsberechtigt. (siehe: www.uni-bielefeld.de/paedagogik/pruefungsamt/pdf/pruefer.pdf ; 13/08/2008)

928
929

930 So geht es zu in der Fakultät für Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld und entspre-
931 chend steht es um die universitäre Pädagogik.